

B e s c h l u s s

in dem Verfahren über
die Verfassungsbeschwerde
und
den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des Herrn

Beschwerdeführers und Antragstellers,

gegen

1. die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden H und T über die Wartung und Mitbenutzung von Abwassersammelkanälen einschließlich dazugehöriger Sonderbauwerke im Gemeindegebiet T bis zum Abschluss an die ZL-Transportleitung in O durch die Gemeinde H sowie über den Bau des Transportsammlers und den Bau des RÜB I vom 15. Januar 2018
2. den Beschluss des Rates der Gemeinde T vom 13. Februar 2019 betreffend die Eingabe des Beschwerdeführers vom 2. Januar 2018
3. den Beschluss des Rates der Gemeinde H vom 26. März 2019 betreffend die Eingabe des Beschwerdeführers vom 2. Januar 2018
4. vier an den Beschwerdeführer gerichtete Grundbesitzabgabenbescheide der Gemeinde T vom 18. Januar 2018

hat die 1. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 24. September 2019

durch die Verfassungsrichter

Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs Dr. Brandts,
Präsidentin des Oberlandesgerichts Gräfin von Schwerin und
Richter am Bundessozialgericht Dr. Röhl

gemäß § 58 Abs. 2, § 59 Abs. 2 und § 60 Satz 1 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Gründe:

I.

1. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGHG) vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400), durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.

2. Soweit der Beschwerdeführer sich gegen die Vereinbarung zwischen den Gemeinden H und T vom 15. Januar 2018 wendet, ist die Verfassungsbeschwerde mangels Beschwerdebefugnis unzulässig. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass der Beschwerdeführer durch die angegriffene Vereinbarung in ihm

durch die Landesverfassung garantierten eigenen Rechten verletzt sein kann. Soweit er überhöhte Entwässerungsgebühren als Folge der Vereinbarung vom 15. Januar 2018 befürchtet, entsteht eine eventuelle Belastung nicht durch die Vereinbarung selbst, sondern erst durch etwaige Abgabenbescheide, gegen die dem Beschwerdeführer der verwaltungsgerichtliche Rechtsweg offen steht.

3. Im Hinblick auf die Beschlüsse der Räte der Gemeinden H und T über die Eingabe des Beschwerdeführers vom 2. Januar 2018 ist die Verfassungsbeschwerde bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht den Begründungsanforderungen des § 18 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VerfGHG genügt. Das Vorbringen des Beschwerdeführers ermöglicht dem Verfassungsgerichtshof keine umfassende verfassungsrechtliche Sachprüfung ohne weitere Nachforschungen (vgl. dazu VerfGH NRW, Beschluss vom 18. Juni 2019 – VerfGH 1/19.VB-1 –, S. 4 des Beschlussabdrucks). Ihm lässt sich nicht ansatzweise entnehmen, aus welchen Gründen die Ratsbeschlüsse über die Eingabe vom 2. Januar 2019 gegen Grundrechte des Beschwerdeführers, insbesondere sein Petitionsrecht, verstoßen sollen.

4. Soweit die Verfassungsbeschwerde sich auch gegen die Grundbesitzabgabenbescheide der Gemeinde T vom 18. Januar 2018 richtet, ist sie unzulässig, weil der Rechtsweg entgegen § 54 Satz 1 VerfGHG nicht erschöpft ist. Nach dem Vortrag des Klägers hat das angerufene Verwaltungsgericht über seine Anfechtungsklagen noch nicht entschieden.

5. Von einer weiteren Begründung der Zurückweisung wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG abgesehen.

II.

Mangels einer in zulässiger Weise erhobenen Verfassungsbeschwerde besteht kein Raum für den vom Beschwerdeführer beantragten Erlass einer einstweiligen Anordnung durch den Verfassungsgerichtshof.

III.

Seine Auslagen sind dem Beschwerdeführer nicht zu erstatten. § 63 Abs. 4 VerfGHG sieht eine Auslagenerstattung nur für den hier nicht vorliegenden Fall eines Obsiegens des Beschwerdeführers vor.

Dr. Brandts

Gräfin von Schwerin

Dr. Röhl